



## **Beitragsordnung 2017**

Die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen bestritten.

### **Aufnahmegebühren**

Beim Vereinseintritt wird eine Aufnahmegebühr von 10,00€ erhoben. Diese ist aber nur von aktiven Mitgliedern zu entrichten. Passive Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr von 8,00€.

### **Vereinsbeiträge**

#### **a) Aktive Mitglieder:**

- 1) Volljährige Mitglieder, welche aktiv am sportlichen Vereinsleben teilnehmen, zahlen einen monatlichen Beitrag von 18,00€.
- 2) Minderjährige Mitglieder, welche aktiv am sportlichen Vereinsleben teilnehmen, zahlen einen monatlichen Beitrag von 15,00€. Die gesetzlichen Vertreter müssen schriftlich ausdrücklich erklären, dass sie sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- 3) Rentner, Schüler, Auszubildende, Arbeitslose, Zivildienstleistende, Grundwehrdienstleistende und Soziales Jahrleistende aktive Mitglieder zahlen ebenfalls einen Monatsbeitrag von 15,00€

#### **b) Passive Mitglieder:**

- 1) Mitglieder, welche nicht am aktiven sportlichen Vereinsleben teilnehmen wollen oder können, zahlen einen monatlichen Beitrag von 10,00€. Dies tritt auch in Kraft für Mitglieder, welche als aktive Mitglieder gemeldet sind, jedoch langfristig (mind. 6 Monate) an der Ausübung Ihres Sportes verhindert sind (Krankheits- bzw. berufsbedingt).

#### **c) Rabatte:**

Bei Zahlung des Vereinsbeitrages für ein gesamtes Kalenderjahr, ist lediglich eine Zahlung für elf Monate nötig. Erstattungen wegen Vereinsaustritt oder Statusänderungen können nicht gewährt werden. Bei Übergang in die Volljährigkeit oder einem Wechsel vom passiven in den aktiven Status, muss die Zahlung durch das Mitglied angeglichen werden.

weiter auf Seite 2



## **Beitragsordnung 2017**

### **Beitragsfreiheit:**

- a) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- b) Trainer, Übungsleiter und Funktionsträger des Vereines können sich für die Dauer Ihres Engagements im Verein auf schriftlichen Antrag vom Beitrag befreien lassen. Der Vorstand entscheidet über die Zustimmung oder Ablehnung des Antrags und teilt diese Entscheidung dem Antragssteller schriftlich mit.
- c) Der Vorstand kann Mitglieder beitragsfrei stellen, wenn vom Mitglied, bei Minderjährigen von der Familie, ein schriftlicher Antrag gestellt wird. Es liegt im Ermessen des Vorstandes die Zustimmung oder Verweigerung zu erteilen.

### **Fälligkeit und Zahlungsweise:**

- a) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. eines Monats fällig. Die Zahlung kann bar, per Überweisung oder durch Einzugsermächtigung geleistet werden.
- b) Auf schriftlichen Antrag hin und in begründeten Fällen kann der Vorstand Ratenzahlungen oder Stundungen genehmigen. Die Genehmigung bezieht sich höchstens auf die Dauer von einem Jahr.

### **Sonderbestimmungen:**

- a) Der Vorstand kann in außerordentlichen Fällen die Erhebung von Zweckgebundenen Sonderbeiträgen für eine begrenzte Dauer beschließen.
- b) Beim Ausscheiden aus dem Verein verbleibt die Beitragspflicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist.